

Dringender Verbesserungsbedarf:

Unmittelbarkeit der Unterstützung - Soforthilfe

Oft dauert es lange, bis sich Personen in einer Notlage dazu durchringen können, einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu stellen. Wenn sie dann in der Erwartungshaltung aufs Amt gehen, sofort BMS in der vollen ihnen zustehenden Höhe zu erhalten, werden sie jedoch enttäuscht: zuerst müssen Anträge gestellt und die Anspruchsvoraussetzungen überprüft werden.

Das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bestimmt: eine Behörde hat „ohne unnötigen Aufschub“ über Anträge zu entscheiden, längstens darf sie sich 6 Monate Zeit lassen. Für die BMS wurde eine eigene Bestimmung fixiert: Wer Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat, befindet sich per definitionem in einer existenziellen Notlage, in der die Befriedigung von Grundbedürfnissen in aller Regel nur sehr eingeschränkt möglich ist. Deshalb wurde die maximale Entscheidungsfrist in der BMS von 6 auf 3 Monate verkürzt. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die antragstellende Partei Rechtsmittel gegen lange Bearbeitungsdauern ergreifen.

Die Entscheidungsfrist von sechs auf drei Monate zu verkürzen, stellt zweifellos eine wesentliche Verbesserung der BMS gegenüber der „Sozialhilfe alt“ dar. Doch in existenziellen Notlagen sind 3 Monate Warten auf eine Entscheidung auch zu lange: wovon in der Zwischenzeit gleichzeitig die Miete zahlen und Nahrungsmittel und vieles andere Notwendige kaufen?

Die Mitgliedsorganisationen der Armutskonferenz beobachten regional sehr unterschiedlich lange Bearbeitungszeiten, mit der Zunahme der Anträge seit Einführung der BMS zeigt sich aber fast überall der Trend, dass die Verfahren länger dauern.

Wann immer es keine effektive Soforthilfe gibt, ist das dramatisch. Denn im österreichischen Sozialstaat ist die BMS das letzte Sicherungsnetz. Deshalb verpflichtet der Bund-Länder-Vertrag zur Mindestsicherung die Bundesländer auch auf „Maßnahmen zur Gewährleistung einer effektiven Soforthilfe“. Diese Bestimmungen sind im konkreten Vollzug aber häufig keine gelebte Praxis. „Überbrückungshilfen“ sind vielerorts eher die Ausnahme denn die Regel. Sofern sie gewährt werden, ist die Form und oder Höhe oft völlig unzureichend, um den tatsächlichen Bedarf zu decken (Stichwort: Lebensmittelgutscheine bei offener Miete).

Häufig werden die Hilfesuchenden an soziale Organisationen verwiesen. Diese haben aber weder die Mittel, um adäquaten Ersatz für fehlende Soforthilfe zu leisten, noch den Auftrag

ihrer SpenderInnen, Gelder für Notlagen zu verwenden, für die es Rechtsansprüche auf staatliche Gelder gibt.

Forderungen der Armutskonferenz für einen neuen Bund-Länder-Vertrag zur BMS – bzgl. effektiver Soforthilfe

- Die Soforthilfe muss nicht nur die Leistungen für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf umfassen, sondern **auch** den erforderlichen **Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung** (Einbezug in die Krankenversicherung bei fehlendem Schutz erfolgt erst mit positivem Bescheid nach Ende des Verfahrens)
- **Andere Sozialleistungen** (wie z.B. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) müssen, wenn der Haushalt sonst in eine **Notlage** gerät, für die Zeit der Antragsbearbeitung **bevorschusst** werden (Sobald die Leistung gewährt wird, ist die Bevorschussung an das Sozialamt rückzuerstatten).
- **Standardisierte Überbrückungshilfe: Ein auf mindestens ein Monat** befristeter Leistungszuspruch in der vollen Höhe des anzunehmenden Anspruchs. Das Verwaltungsrecht bietet das Instrument des Mandatsbescheids, das eine Entscheidung nach einem verkürzten Ermittlungsverfahren erlaubt.
- **Keine unzureichende Soforthilfe** wie Gutscheine für **Sozialmärkte und Tafeln** mit deutlich eingeschränktem Waren-Angebot, kein Weiterverweis an soziale Organisationen als Ersatz für effektive Soforthilfe-Strukturen.